



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Marret Bohn und Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

1. Welche Organisationen sind im Katastrophenschutz aktuell in Schleswig-Holstein tätig? Verfügt die Landesregierung über Informationen, welche Organisationen in anderen Bundesländern oder bundesweit tätig sind?

Antwort:

In Schleswig-Holstein wirken die Hilfeleistungsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche-Lebensrettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst) sowie die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk im Katastrophenschutz mit.

Inwieweit neben den vorgenannten Einrichtungen weitere Organisationen in anderen Bundesländern oder bundesweit tätig sind, ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Wann und warum wurde der „erweiterte Katastrophenschutz“ abgeschafft?

Antwort:

Der erweiterte Katastrophenschutz wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz -ZSNeuOG) vom 25. März 1997 am 4. April 1997 abgeschafft.

Aufgrund der veränderten und verbesserten Sicherheitslage in Europa seit 1990 wurde der Zivilschutz neu geordnet und der erweiterte Katastrophenschutz durch den ergänzenden Katastrophenschutz im Zivilschutz ersetzt.

3. Welche Organisationen waren im damaligen „erweiterten Katastrophenschutz“ in Schleswig-Holstein bzw. bundesweit tätig? Verfügt die Landesregierung über Informationen, welche Organisationen in anderen Bundesländern oder bundesweit tätig waren?

Antwort:

Im erweiterten Katastrophenschutz waren die gleichen Organisationen tätig, die gegenwärtig im Katastrophenschutz mitwirken. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Unterschiede gibt es zwischen Katastrophenschutz und „erweitertem Katastrophenschutz“?

Antwort:

Die Unterschiede zwischen Katastrophenschutz und erweitertem Katastrophenschutz liegen in den Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern. Die Länder sind nach Art. 30, Art. 70 Abs. 1 GG für den Katastrophenschutz zuständig. Der Bund hat nach Art. 73 Abs. 1 Nr. GG die Kompetenz für den Zivilschutz.

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für Organisationen aktuell, in den Katastrophenschutz mit aufgenommen zu werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung nicht begründet werden soll?

Antwort:

Die Anerkennung für die Mitwirkung von privaten Organisationen im Katastrophenschutz ist in § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein - Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) vom 10. Dezember 200 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12) geregelt.